Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/30 94/13/0214

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1996

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14 Abs1;
BewG 1955 §6;

Rechtssatz

Eine Rückstellung für Skontoabzüge ist im Hinblick auf§ 6 BewG nicht als Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130214.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at